



Erklärung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im World Wide Web (WWW) *

Hiermit erkläre ich mich bis auf Widerruf damit einverstanden, dass folgende personenbezogene Daten mit meinem Namen auf einem WWW-Server des Instituts für Evolution und Biodiversität oder des Botanischen Gartens der WWU im Internet **öffentlich zugänglich** gemacht werden und somit über Internet **weltweit** abrufbar sind:

- Name, Vorname, Titel:
- Bezeichnung des Institutes / der Dienststelle:
- Dienstliche Anschrift:
- Funktion(en) im Institut / in der Dienststelle¹:
-
- Dienstliche Telefonnummer:
- Fax-Nummer:
- E-Mail-Adresse:
- Raumnummer:
- Sprechstunden:

Ich stimme außerdem zu, dass alle Daten, die von mir in CRIS@WWU öffentlich freigegeben wurden auf den Webseiten des Instituts für Evolution und Biodiversität und des Botanischen Gartens der WWU öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Soweit zu den vorstehenden Punkten von mir Angaben gemacht wurden, bezieht sich meine Einverständniserklärung auch auf nachträgliche Aktualisierungen dieser Angaben. Die umseitigen Auszüge aus dem Datenschutzgesetz NW und dem Landespersonalvertretungsgesetz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin **nicht** damit einverstanden, dass meine Person betreffende Daten mit meinem Namen im WWW / im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Auf einem WWW-Server des Institutes für Evolution und Biodiversität oder des Botanischen Gartens der WWU bereits vorhandene Daten dieser Art müssen unverzüglich gelöscht oder als nicht mehr personenbezogen geändert werden. Der Umgang anderer Einrichtungen der Universität Münster mit evtl. von mir vorhandenen persönlichen Daten bleibt von dieser Erklärung unberührt.

Münster, den
(Unterschrift)

*** Erläuterungen:**

Viele Institute und Dienststellen an der Universität bedienen sich zur öffentlichen Darstellung und für dienstliche Auskünfte des World Wide Web im Internet. Soweit dabei Angaben von personenbezogenen Daten vorgesehen sind, dient diese an die Leitung des Instituts / der Dienststelle zu richtende "Erklärung" einer betroffenen Person zur Sicherstellung des Datenschutzes, zur Erfüllung von § 4 DSGVO.

Diese Erklärung ist unabhängig von Angaben, die Sie evtl. zur Weitergabe personenbezogener Daten unter <https://sso.uni-muenster.de/MeinZIV/> gemacht haben.

¹ Als Funktionen können angegeben werden: Arbeitsgruppenleiter, Postdoc, Doktorand, Diplomand, Bachelor Student, Master Student, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Wissenschaftliche Hilfskraft, Studentische Hilfskraft, Direktor des Botanischen Gartens, Technischer Leiter, Gärtnermeister, Gärtner, Gartenarbeiter, Auszubildender, Technisches Personal, IT Administrator, Sekretariat

Auszüge aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW - Bekanntmachung der Neufassung) vom 9. Juni 2000

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (betroffene Person).

§ 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn

- a) dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
- b) die betroffene Person eingewilligt hat.

Die Einwilligung ist die widerrufliche, freiwillige und eindeutige Willenserklärung der betroffenen Person, einer bestimmten Datenverarbeitung zuzustimmen. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist...

§ 5 Rechte der betroffenen Person

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

4. Auskunft, Einsicht in die Akten (§ 18)

...

2. Berichtigung, Sperrung oder Löschung (§ 19)

...

§ 12 Erhebung

(1) ... Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben; bei anderen Stellen oder Personen dürfen sie ohne ihre Kenntnis nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und c bis g oder i erhoben werden.

§ 13 Zweckbindung bei Speicherung, Veränderung und Nutzung

(1) Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für Zwecke weiterverarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind. Daten, von denen die Stelle ohne Erhebung Kenntnis erlangt hat, dürfen nur für Zwecke genutzt werden, für die sie erstmals gespeichert worden sind.

(2) Sollen personenbezogene Daten zu Zwecken weiterverarbeitet werden, für die sie nicht erhoben oder erstmals gespeichert worden sind, ist dies nur zulässig, wenn

a) ...

b) die betroffene Person eingewilligt hat,

...

e) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, aber offensichtlich ist, dass es in ihrem Interesse liegt und sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung erteilen würde, f) sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Speicherung oder einer Veröffentlichung der gespeicherten Daten offensichtlich überwiegt,

...

§ 18 Auskunft, Einsichtnahme

(1) Dem Betroffenen ist von der speichernden Stelle auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

...

§ 19 Berichtigung, Sperrung und Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ...

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn

a) ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt,

...

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

a) ihre Speicherung unzulässig ist oder

b) ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

...

Der vollständige Gesetzestext kann unter folgender URL eingesehen werden:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=20061&bes_id=4908&aufgehoben=N

Auszug aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vom 22. Januar 1985 in der Fassung vom 08. September 1994

§ 72...

(3) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in Rationalisierungs-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten bei

1. Einführung, Anwendung, wesentlicher Änderung oder wesentlicher Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten...